

kung, Durchführung bestimmter Montageaufträge u. a. Vorlagen. Näheres, insbesondere die Frist für den Verfall der nicht abgerechneten Arbeitsauftrags-scheine, ist in den Arbeitsordnungen festzulegen.

(2) Jedem Werk tätigen ist die ordnungsgemäße Berechnung seines Lohnes durch Aushändigung einer übersichtlichen Berechnungsunterlage nachzuweisen.

(3) Beanstandungen der Werk tätigen über fehlerhafte Berechnungen bzw. unrichtige Auszahlungen des Lohnes sind sofort nach Feststellung bei der auszahlenden Stelle geltend zu machen.

§ 11

(1) Die Lohnzahlungsperioden und die Lohnzahltag sind mit der Deutschen Notenbank abzustimmen. Die Lohnzahltag sind den Werk tätigen bekanntzugeben. Dabei ist anzustreben, die Lohnzahlungsperioden den Lohnabrechnungsperioden (Kalendermonaten) anzugleichen. Fällt ein Zahltag auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der Lohn ein oder zwei Tage vorher zu zahlen.

(2) Abschlagszahlungen sind mindestens in Höhe von 90 % des Nettoverdienstes der vorangegangenen Lohnzahlungsperiode zu leisten. Zuschläge und Überstundenvergütungen sind mit der Endabrechnung für die jeweilige Lohnabrechnungsperiode zu zahlen.

(3) Der Lohnausgleich ist wie das Krankengeld am Lohnzahltag zu zahlen.

(4) Befindet sich ein Werk tätiger am Lohnzahltag nicht im Betrieb, so ist ihm der Lohn auf Kosten des Betriebes zuzustellen, wenn es der Werk tätige wünscht.

§ 12

Anspruch auf Rückzahlung von Lohn-, Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen

(1) Der Betrieb kann im voraus gezahlten Lohn zurückfordern, wenn die Voraussetzungen für den Lohnanspruch nicht eingetreten sind (z. B. durch Auflösung des Arbeitsvertrages). Der Anspruch auf Rückforderung kann nur innerhalb von 3 Monaten nach der Auszahlung gegenüber dem Werk tätigen geltend gemacht werden.

(2) Der Betrieb kann

- a) bei schuldhaft verursachtem Ausschuß bzw. schuldhaft verursachter Qualitätsminderung, die erst nach Abschluß der Lohnabrechnungsperiode festgestellt werden,
- b) bei fehlerhaften Berechnungen bzw. unrichtigen Auszahlungen des Lohnes

den zuviel gezahlten Lohn zurückfordern. Der Anspruch auf Rückforderung kann nur innerhalb eines Monats nach der Auszahlung, spätestens am nächsten Lohnzahltag nach Ablauf dieses Monats, gegenüber dem Werk tätigen geltend gemacht werden.

(3) Nach Ablauf der Fristen in den Absätzen 1 und 2 erlischt der Anspruch auf Rückforderung.

(4) Hat der Werk tätige die fehlerhafte Berechnung bzw. unrichtige Auszahlung des Lohnes schuldhaft verursacht, so gilt die Verjährungsfrist nach § 60 des Gesetzbuches der Arbeit. Wurde die fehlerhafte Berechnung bzw. unrichtige Auszahlung des Lohnes durch eine strafbare Handlung verursacht, so gilt als Verjährungsfrist die Frist für die Verjährung dieser strafbaren Handlung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Rückforderungen von Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen.

Lohnausgleich bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit

§ 13

(1) Der Lohnausgleich bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit kann bei mehreren Krankheitsfällen gezahlt werden. Die Zahlungsdauer ist insgesamt auf sechs Wochen im Kalenderjahr begrenzt.

(2) Der Lohnausgleich ist immer nach der Höhe des zustehenden Krankengeldes zu berechnen, auch dann, wenn von der Sozialversicherung Hausgeld bzw. Taschengeld gezahlt wird oder wenn kein Anspruch auf Krankengeld, Haus- oder Taschengeld der Sozialversicherung besteht. Diese Regelung gilt auch für Werk tätige, mit denen auf Grund eines Einzelvertrages besondere Vereinbarungen über Höhe und Dauer der Lohnausgleichszahlung getroffen wurden.

§ 14

(1) Tritt in der Zeit zwischen dem Abschluß eines Arbeitsrechtsverhältnisses und dem vereinbarten Beginn der Arbeitsaufnahme ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit ein, so besteht Anspruch auf Lohnausgleich vom Tag der vereinbarten Arbeitsaufnahme an, wenn zwischen Beendigung eines alten und dem Beginn eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses nicht mehr als 21 Kalendarstage liegen.

(2) Die Berechnung des Lohnausgleichs erfolgt in diesen Fällen nach dem Tariflohn (Zeitlohn bzw. Leistungsgrundlohn) und entsprechend der vereinbarten Arbeitszeit.

§ 15

(1) Bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses ist im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung besonders zu vermerken, ob und für welche Dauer der Lohnausgleich für das laufende Kalenderjahr nach Maßgabe dieser Verordnung gewährt worden ist.

(2) Ist der Werk tätige zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses arbeitsunfähig infolge von Krankheit, so erlischt der Anspruch auf Lohnausgleich mit dem Tage, an dem das Arbeitsrechtsverhältnis endet. Der Anspruch auf Lohnausgleich bleibt bestehen, wenn das Arbeitsrechtsverhältnis während der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit durch Aufhebungsvertrag oder von seiten des Betriebes durch Kündigung beendet wird.

(3) Wird das Arbeitsrechtsverhältnis durch Aufhebungsvertrag oder durch Kündigung seitens des Betriebes während der Arbeitsunfähigkeit des Werk tätigen infolge von Krankheit in den letzten sechs Wochen des Kalenderjahres beendet und besteht noch Anspruch auf Lohnausgleich, der dadurch bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres nicht mehr erfüllt werden kann, gilt folgendes:

- a) Der Lohnausgleich ist für den Rest der sechswöchigen Frist im neuen Kalenderjahr weiterzuzahlen, sofern die Arbeitsfähigkeit nicht früher eintritt.
- b) Die Dauer der im neuen Kalenderjahr gewährten Lohnausgleichszahlung ist im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen und auf einen im neuen Kalenderjahr entstehenden Anspruch anzurechnen.

§ 16

Lohnausgleich bei Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfall oder Berufskrankheit

(1) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit ist der Lohnausgleich bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Festsetzung einer Unfallrente zu zahlen.